

Satzungsänderungsvorschlag 1

(eingereicht von Torsten Rau)

a)

§18(1) bisheriger Text:

Durch ihren Beitritt zum MZvD unterwerfen sich die Mitglieder aus freiem Willen der Strafgewalt des Vereins. Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig.

soll geändert werden in

§18(1) neuer Text:

Durch ihren Beitritt zum MZvD unterwerfen sich die Mitglieder aus freiem Willen der Strafgewalt des Vereins. Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig. Ermahnungen werden vom Ortszirkel oder von vom Vorstand delegierten Personen ausgesprochen.

Begründung:

*Für kleinere Verstöße halte ich einen Verweis vom Vorstand als zu heftig. Hier halte ich ein Gespräch mit vertrauten Personen (OZ oder Freunde) für sehr viel wirkungsvoller als die Keule vom Vorstand. Außerdem sollte man dabei nicht vergessen, dass hier über **Zauberfreunde** gerichtet werden soll, die vielleicht einfach nicht weit genug gedacht haben. In meinen Augen sollte in solchen Fällen so inoffiziell wie möglich gehandelt werden, um keinen Streit zu provozieren, sondern an das Ehrgefühl als Zauberkünstler appelliert werden. Nicht zuletzt möchte ich die Arbeit des Vorstandes erleichtern, denn nach der aktuellen Satzung ist sie verpflichtet auch kleinste Verfehlungen mindestens mit einem Verweis zu ahnden.*

Unser Vorstand arbeitet ehrenamtlich und deshalb ist es wichtig, dass die Arbeit Spaß macht. Und Strafen machen höchstens Sadisten Spaß, die ich aber nicht im Vorstand haben möchte. Außerdem sollten sie ihre Kraft in die Entwicklung des Vereins investieren und nicht in Streitigkeiten.

b)

§18(2) bisheriger Text:

Vereinsstrafen sind:
der Verweis,
die Geldstrafe bis zur Höhe von 2000,00 EUR,
der Ausschluss

soll geändert werden in

§18(2) neuer Text:

Vereinsstrafen sind:
die Ermahnung,
der Verweis,
die Geldstrafe bis zur Höhe von 2000,00 EUR,

der Ausschluss

Begründung:

Diese Ergänzung ist nötig, falls die Satzungsänderung des §18(1) beschlossen wird.

Satzungsänderungsvorschlag 2

(eingereicht von Torsten Rau)

§18(4) bisheriger Text:

Als schwerwiegend und mit dem Ausschluss bedroht gelten Verstöße, die vorsätzlich, wissentlich, grob fahrlässig oder wiederholt begangen werden. Verletzungen des Schweigegebots durch ein Mitglied in Massenmedien (Presse, elektronische Medien, Rundfunk, Fernsehen, Film) haben in der Regel den Ausschluss des Mitglieds zur Folge.

soll geändert werden in

§18(4) zukünftiger Text:

Als schwerwiegend gelten solche Verstöße, die vorsätzlich, wissentlich, grob fahrlässig oder wiederholt begangen werden.

Begründung:

Dass schwerwiegende Verstöße auch mit dem Ausschluss geahndet werden können, ergibt sich schon aus §18(3). Ein einmaliger Verstoß gegen das Schweigegebot halte ich grundsätzlich als nicht so schwerwiegend, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Ich möchte betonen, dass ich ein absoluter Befürworter des Schweigegebots bin, zumal mit dem Verrat die Zauberkunst auf sein Trickprinzip reduziert wird. Allerdings fürchte ich, dass der MZvD und dessen Satzung nicht wichtig genug ist, als dass dadurch auch nur ein Verrat verhindert werden kann. Schlimmstenfalls tritt man einfach aus dem Verein aus und ist somit seiner Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen. Ich halte es für unsere Aufgabe, jedem Mitglied die Wichtigkeit des Schweigegebots so klar zu machen, dass es nicht mehr dazu kommt. Es sollte einfach „Ehrensache“ sein, das Trickgeheimnis zu wahren. Und schließlich wollen wir ja das Image des MZvD verbessern, um neue Mitglieder zu bekommen. Dies ist mit wilden Strafen nicht zu machen. Im Gegenteil wirken die Strafen von früher bis heute nach. Entsprechend sollte die Vereinsstrafe zunächst so klein wie möglich gehalten werden. Der Vorstand sollte aber weiterhin alle Möglichkeiten der Handlung behalten, um vor allem wiederholte Verfehlungen ggfs. doch mit einem Ausschluss ahnden zu können. Dies sollte aber die absolute Ausnahme bleiben.

Satzungsänderungsvorschlag 3

(eingereicht von Torsten Rau)

§22(2) bisheriger Text:

Die Zauberkunst beruht auf einer Fülle alter und neuer Geheimnisse. Die Bewahrung, Ergänzung, Entwicklung und Weitergabe dieser Geheimnisse ist die fundamentale Forderung, die der MZvD an seine Mitglieder stellen muss.

Jedes Zirkelmitglied ist verpflichtet Trickgeheimnisse zu wahren. Ausgenommen davon sind Trickerklärungen an Personen, die Zaubern aus eigenem Antrieb erlernen oder ihre zauberischen Fähigkeiten verbessern möchten.

Trickerklärungen dürfen dann in folgender Form erbracht werden:

- a) durch Seminare, Kurse, Einzelunterricht (nach Möglichkeit auch immer verbunden mit dem Ziel für die spätere Aufnahme in den MZvD),
- b) als Lehrmaterial in Form von Büchern, Manuskripten, Videos, CDs oder DVDs,
- c) durch den Verkauf von Zauberkunststücken,
- d) durch Diskussion in Internetforen, die nicht ohne weiteres der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind,
- e) in sonstiger Art, für die der Vorstand eine konkrete Ausnahmegenehmigung erteilen kann.

Veröffentlichungen von Erklärungen in allgemein zugänglichen Massenmedien wie Presse, Film, Funk und Fernsehen, sowie in allgemein zugänglichen Internetinhalten ziehen Vereinsstrafen nach sich und haben in der Regel den Ausschluss aus dem MZvD zur Folge.

soll geändert werden in

§22(2) zukünftiger Text:

Die Zauberkunst beruht auf einer Fülle alter und neuer Geheimnisse. Die Bewahrung, Ergänzung, Entwicklung und Weitergabe dieser Geheimnisse ist die fundamentale Forderung, die der MZvD an seine Mitglieder stellen muss.

Für jedes Zirkelmitglied ist es Ehrensache das Schweigegebot zu beachten. Ausgenommen davon sind Trickerklärungen an Personen, die Zaubern aus eigenem Antrieb erlernen oder ihre zauberischen Fähigkeiten verbessern möchten.

Der Vorstand kann weitergehende Ausnahmen erteilen. Er ist bei Zuwiderhandlung berechtigt, Vereinsstrafen zu verhängen.

Begründung:

Es sollte einfach „Ehrensache“ für MZvD-Mitglieder sein, das Trickgeheimnis zu wahren.

Dies sollte so auch in der Satzung stehen.

Die genauen Ausnahmen halte ich für überflüssig, da diese bereits mit dem Satz: „Ausgenommen davon sind Trickerklärungen an Personen, die Zaubern aus eigenem Antrieb erlernen oder ihre zauberischen Fähigkeiten verbessern möchten“ umfassend beschrieben sind. Wir gehen damit auch in Zukunft nicht das Risiko ein, dass ein mögliches neues Medium nicht aufgeführt ist und damit verboten bleibt. So sind z.B. Downloads aktuell eigentlich untersagt.

Der letzte Satz im bisherigen §22(2) steht so auch schon in §18(4) und ist somit überflüssig und macht die Satzung unübersichtlicher.

Satzungsänderungsvorschlag 4

(eingereicht von Hannes Freytag)

a)

§10(5) bisheriger Text:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind solche Mitglieder, die

- volljährig sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
- ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim.

Für das Amt des Präsidenten ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Wird im 1. und im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, so gilt im 3. Wahlgang derjenige als zum Präsidenten gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält. Die gleiche Regelung gilt auch bei der Wahl des stellvertretenden Präsidenten.

Als weitere Vorstandsmitglieder sind diejenigen 5 Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die übrigen Bewerber gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen als Ersatzmänner.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

soll geändert werden in

§ 10(5) zukünftiger Text:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind solche Mitglieder, die

- volljährig sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
- ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim.

Als Vorstandsmitglieder sind diejenigen sieben Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die übrigen Bewerber gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen als Ersatzpersonen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b)

§10(6) bisheriger Text:

Bei Wegfall des Präsidenten tritt der stellvertretende Präsident in dieses Amt ein. Das Mitglied des Vorstandes mit der höchsten Stimmenzahl übernimmt dann das Amt des stellvertretenden Präsidenten und der 1. Ersatzmann rückt in den Vorstand ein. Sinngemäß ist bei Wegfall des stellvertretenden Präsidenten zu verfahren.

Fällt ein weiteres Vorstandsmitglied aus, tritt der Ersatzmann mit der höchsten

Stimmzahl an dessen Stelle. Stehen keine Ersatzleute zur Verfügung, die den Vorstand ergänzen können, führt der Restvorstand die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl weiter.

Falls sich das Amt des Präsidenten und gleichzeitig auch das Amt des stellvertretenden Präsidenten nicht besetzen lassen, weil kein Mitglied des Restvorstandes bereit ist, in eines der genannten Ämter nachzurücken, erfolgt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese wählt nach den beschriebenen Regelungen einen neuen Vorstand für die Amtsdauer von 3 Jahren.

soll geändert werden in

§10(6) zukünftiger Text:

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist jeweils das Vorstandsmitglied mit den meisten Stimmen. Die Vorschläge für den Posten des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten kommen von den Vorstandsmitgliedern; das Mitglied mit der höchsten Stimmenanzahl bei der Wahl durch die Mitglieder gilt grundsätzlich als Präsident vorgeschlagen, derjenige mit der zweithöchsten Stimmenanzahl als stellvertretender Präsident.

Begründung:

In der aktuellen Satzung ist unter §8 geregelt, dass die schriftliche Abgabe von Stimmen für die Wahl des Vorstandes, also die Briefwahl möglich ist. Leider ist das genaue Verfahren nicht weiter erläutert. Daraus ergibt sich das organisatorische Problem, was macht man, wenn mehrere Kandidaten in der Briefwahl für einen Präsidenten zur Verfügung stehen? Wie und mit welchen Unkosten organisiert man gegebenenfalls einen 2. und 3. Wahlgang, wie ihn §10 vorsieht?

Auch gibt es in der Satzung keine Lösung für den Fall, dass sich jemand gleichzeitig als Kandidat für Präsident, Vizepräsident und Vorstandsmitglied aufstellen lässt. Der Vorschlag, durch die Mitglieder die sieben Vorstandsmitglieder wählen zu lassen und diese wählen aus ihrer Mitte dann einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, würde diese Probleme lösen. Er sichert zudem, dass geeignete Personen als Präsident gewählt werden und verhindert das Szenario der Wahl von unerfahrenen Außenseitern ohne Gegenkandidaten. Eine genauere Erläuterung der Gründe kann man im entsprechenden Artikel der Zeitschrift magie, Heft 2/2022 auf den Seiten 76–77 nachlesen.